

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

3. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 31. August 2007

Nr. 20

Inhalt

Seite

Impressum 1

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd - Weißenfels

für die Gemeinden Albersroda und Steigra

- Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Karsdorf – Weinberge,
AZ: 611/046 BLK 022
hier: 1. Anordnung zur Änderung des Verfahrensgebietes vom 17.07.2007 2 - 5

Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd - Weißenfels; Außenstelle Halle

für die Gemeinden Albersroda und Steigra

- Flurbereinigungsverfahren: Oechlitz (NBS), Verf.-Nr. 61-7 MQ 010
hier: Änderungsanordnung Nr. 4 vom 16.08.2007 6 - 8

für die Gemeinde Albersroda

- Bodenordnungsverfahren: Schmirma Lagerhallen, Verf.-Nr. 611-42 MQ 0204
hier: Teilungsbeschluss Nr. 1 9

Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Magdeburg

für die Stadt Schraplau

- Sonderungsplanentwürfe im Boden Sonderungsverfahren V12-03/2005 und
V12-04/2005 Gemarkung Schraplau, Flur 2
hier: Auslegung 10, 11

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Herausgeber: Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/27233

Satz/Druck: VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land,
Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels**

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Karsdorf-Weinberge
Akt. Z.: 611/ 046 BLK 022**

1. Anordnung zur Änderung des Verfahrensgebietes

**Anordnung
vom 17.07.2007**

Zu vorgenannten Verfahren ergeht hiermit folgende Anordnung zur Änderung des Verfahrensgebietes gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) v. 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der zuletzt gültigen Fassung.

I.

Die in der Anlage 1 - Flurstücksliste - benannten Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen bzw. hinzugezogen:

Die neue Abgrenzung des Verfahrensgebiets ist aus der beiliegenden Gebietskarte im Maßstab 1 : 15.000 (Anlage 2) ersichtlich.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Anordnung.

Die Größe des Verfahrensgebietes von zur Zeit 118,7328 ha verringert sich durch den Ausschluss und die Hinzuziehung um 11,6582 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit neu eine Gesamtfläche von 107,0746 ha.

II. Begründung :

Aufgrund von Sonderungen, die durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vorbereitet wurden, ändert sich das Verfahrensgebiet aus planungs- und vermessungstechnischen Gründen.

Des weiteren wurde ein Flurstück der Gemeinde Karsdorf zur Anlage einer Bildungsstätte (gem. Plan nach § 41 FlurbG, Maßnahme E.Nr. L 03) zum Flurbereinigungsverfahren hinzugezogen, um dieses Vorhaben zu realisieren.

III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd innerhalb einer, von diesem zu setzenden, weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546).

IV. Nutzungsänderungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke (die neu hinzugezogen werden), die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedungen u. ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde abhängig.

Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im Verfahren unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59 in 06667 Weißenfels schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Anlage 1

Flurbereinigungsverfahren Karsdorf-Weinberge, BLK022

Ausschluss

Gemarkung Karsdorf

Flur	Flst.Nr.	Fläche/ha
4	127	0,1000
	129	0,5340
	192	0,0452
	217	0,0090
	222	0,0024
	225	0,1964
	226	0,3978
	229	0,2373
	230	0,0042
	231	0,0206
	232	0,8120
	233	0,0047
	235	1,2145
	238	0,3934
	248	0,4452
	250	0,5011
5	67	0,1096
7	263	0,2519
	261	3,2358
8	444	5,6497
	446	0,2954
	456	0,2150
	462	0,7274
	Summe	15,4026

Hinzuziehung

Flur	Flst.Nr.	Fläche/ha
4	57/17	0,2102
5	46/7	3,5000
	69	0,0061
7	192	0,0281
	Summe	3,7444

aufgestellt durch: A. Leopold
12.07.07

Anlage 2

Gebietskarte

Maßstab: ca. 1 : 15000

BLK022

Flurbereinigungsverfahren
nach §86 FlurbG

**Karsdorf-Weinberge
Landkreis Burgenlandkreis**

Größe des Gebietes: ca. 107 ha
Beschluss vom 06.11.2006
Anordnung Nummer 1 vom 17.07.2007

Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze

Gebietsgrenze, ungenügend

Gebietsgrenze, neu



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd

Bereitstellung auf der Grundlage von Beständen
der Topographischen Karte 1 : 20000
Mit Genehmigung des Landrates des Burgenlandkreises
auf Basis des Beschlusses des Flurbereinigungsausschusses
vom 06.11.2006 (Sachverhalt: Flurbereinigung)
Geodatenquelle: N. V. (Vektor/FlurbG)

Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
Die Vervielfältigung zur Darstellung der
Verhältnisse nach dem FlurbG bzw. (ähnlich) ist
verboten. (Gene. Recht des N und NfL von
27.08.04, § 23 Abs 1 S. 1 Nr. 1)



AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT
FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN SÜD
SITZ: MÜLLNERSTRASSE 59, 06667 WEIßENFELS
POSTANSCHRIFT: PF 1655, 06655 WEIßENFELS

HALLE/S., D. 16.08.2007

Landkreis Saalekreis
Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS)
Verf.-Nr. 61-7 MQ 010

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
ÄNDERUNGSANORDNUNG NR. 4

A. Verfügender Teil

Gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) wird hiermit das

**Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS),
Verf.-Nr. 61-7 MQ 010
im Landkreis Saalekreis**

geändert.

I. Entscheidung

Änderung des Verfahrensgebietes

In das Verfahren werden folgende Flurstücke einbezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Langeneichstädt	18	86/1
Oechlitz	2	611, 612, 614

Die Fläche der neu zugezogenen Flurstücke beträgt 6,1556 ha.

Aus dem Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Oechlitz	2	99/6

Die Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt 3,6640 ha.
Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 893,4404 ha.

Die Fläche des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörigen Gebietskarte vom 16.08.2007 orange farbig umrandet.

II. Teilnehmergeinschaft und Unternehmensträger

Träger des Unternehmens ist die DB ProjektBau GmbH, Projektzentrum Leipzig, Niederlassung Südost mit Sitz in 04103 Leipzig, Großer Brockhaus 5.

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels anzumelden (§14 Abs.1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§10 Nr.2 d FlurbG);
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Für die beigezogenen Flurstücke gelten, wie für das bisherige gesamte Verfahrensgebiet, gemäß § 34 Flurbereinigungs-gesetz folgende Einschränkungen:

- a)
In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

- b)
Bäume, Beerensträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, widrigenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

- c)
Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

Wer unter a) bis c) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

B. Begründung

Das auszuschließende Flurstück wird als Tauschfläche benötigt und in das Bodenordnungsverfahren Ortslage Albersroda, Verf.-Nr.: 61-4 MQ 028 einbezogen und nach dessen Ausführungsanordnung wieder in das Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS) einbezogen.

Die einbezogenen Flurstücke dienen der Erreichung der Ziele des Flurbereinigungsverfahrens.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hindorf
Sachgebietsleiterin

DS

2. Ausfertigung

Die vorstehende Änderungsanordnung mit Gebietskarte liegt in Originalgröße in der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Geiseltal", Markt 1, 06429 Mücheln, in der Verwaltungsgemeinschaft „Weida-Land“, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/ Saale, 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

**AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT,
FLURNEUORDNUNG UN FORSTEN SÜD**

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

Halle/S. den 20.08.2007

Öffentliche Bekanntmachung
TEILUNGSBESCHLUSS NR. 1
ZUM BODENORDNUNGSVERFAHREN SCHMIRMA LAGERHALLEN
VERF.-NR. 611-42 MQ 0204

Das Verfahrensgebiet wird nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d.F. vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz) vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), in die folgenden Verfahrensgebiete geteilt:

- Schmirma Lagerhallen, Verf.-Nr.: 611-42 MQ 0204
- Oechlitz Gülleanlage, Verf.-Nr.: 611-42 MQ 0213

- Schmirma Lagerhallen, Verf.-Nr.: 611-42 MQ 0204

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
Oechlitz	3	17/14, 17/15
Oechlitz	7	24/4
Schnellroda	5	11/2

Das geänderte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 15,3573 ha.

- Oechlitz Gülleanlage, Verf.-Nr.: 611-42 MQ 0213

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
Oechlitz	7	25/5, 25/6, 25/10

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von 0,9248 ha.

I. Begründung

Zur Wahrung der Interessen der Beteiligten ist eine Teilung des Verfahrensgebietes geboten. Im Bodenordnungsverfahren Oechlitz Gülleanlagen sind, im Gegensatz zum Bodenordnungsverfahren Schmirma Lagerhallen, die Voraussetzungen für den Abschluss des Verfahrens gegeben. Um Nachteile für die Beteiligten zu vermeiden, ist eine Teilung des Verfahrens erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Teilungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

(DS)

I.A. Hindorf
Sachgebietsleiterin


Der vorstehende Teilungsbeschluss mit Gebietskarten liegt in Originalgröße in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geiselatal“, Markt 1, 06249 Mücheln und in der Verwaltungsgemeinschaft „Weida-Land“, Hauptstr. 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/ Saale, 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

I.A. Holfter
Sachbearbeiterin

Mitteilung**Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG
Sonderungsplan Nr. 03 – 04 / 2005**

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt als Sonderungsbehörde führt in der **Gemeinde Schraplau, Gemarkung Schraplau, Flur 2** ein Bodensonderungsverfahren nach dem „Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte“ (Bodensonderungsgesetz) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215 zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. August 2002 BGBl. I S. 3322) durch. Die Verfahrensgebiete sind in dem nachfolgenden Kartenauszug gekennzeichnet.



Verfahrensgebiete 

Auszug aus der Liegenschaftskarte 1:1000 (nicht maßstäblich)

Hierdurch soll die Reichweite unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Die Entwürfe der Sonderungspläne sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 10.09.2007 bis 09.10.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Maxim-Gorki-Str. 13, 06114 Halle (Saale) während der Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Die Sprechzeiten sind wie folgt geregelt:

Mo - Fr 08.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Halle sind nach telefonischer Absprache möglich (Tel.: 0345/2146-345 oder 330).

Alle Planbetroffenen können innerhalb der Auslegungsfrist die Entwürfe der Sonderungspläne sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen einsehen und Einwände gegen die Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben.

Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke.

Das Gleiche gilt für Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Hinweis:

Die Einwände sind beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Maxim-Gorki-Str. 13, 06114 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Magdeburg, den 15.08.2007
Im Auftrag

gez. Gabriele Blockhaus